

Zweckvereinbarung

zwischen der Ortsgemeinde Minheim und Kesten über die Unterhaltung des gemeinsamen Kindergartens.

Zwischen den Ortsgemeinden Minheim und Kesten besteht über die Unterhaltung des gemeinsamen Kindergartens seit 11.01.1982 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die beiden Ortsgemeinden haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung der Ortsgemeinderäte, und zwar Minheim vom 11.07.1985 und Kesten vom 16.09.1985 aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12 und 13 ZwVG sowie § 5 Abs. 3 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), in der jeweils geltenden Fassung, anstelle der Bildung eines Zweckverbandes nachstehende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Einzugsbereich

Nach dem zurzeit gültigen Kindergartenbedarfsplan des Landkreises Bernkastel-Wittlich gehört die Ortsgemeinde Kesten zum Einzugsbereich des Kindergartens Minheim.

§ 2 Aufgabe der Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinden Minheim und Kesten übernehmen die Aufgabe, für ihren Bereich einen gemeinsamen Kindergarten zu unterhalten und zu betreiben.

§ 3 Name

Der Kindergarten Minheim führt den Namen „Kindergarten Minheim“.

§ 4 Trägerschaft

Betriebsträger des gemeinsamen Kindergartens ist die Ortsgemeinde Minheim als Standortgemeinde.

§ 5 Kindergartenausschuss

Zur Wahrung der Interessen der beteiligten Ortsgemeinden wird ein Kindergartenausschuss gebildet. Dieser hat die Aufgabe, in allen Belangen lediglich

beratend tätig zu werden, soweit sie sich aus dem Betrieb und der laufenden Unterhaltung des Kindergartens ergeben und vermögensmäßige, finanzwirtschaftliche und personelle Auswirkungen haben.

Der Kindertagenausschuss besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) für die Ortsgemeinde Minheim:
der Ortsbürgermeister und 2 Ratsmitglieder
- b) für die Ortsgemeinde Kesten:
der Ortsbürgermeister und 2 Ratsmitglieder.

Für jede Ortsgemeinde kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.

Im Verhinderungsfalle werden die Ortsbürgermeister durch einen ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten (in der Reihenfolge der Berufung) vertreten. Für die übrigen Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

Den Vorsitz im Kindertagenausschuss führt der Ortsbürgermeister der Standortgemeinde Minheim.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu den Sitzungen des Kindertagenausschusses soll von Fall zu Fall die Leiterin des Kindergartens beratend hinzugezogen werden. Gleiches gilt auch für den Vorsitzenden des Elternausschusses.

§ 6 Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Kosten für die laufende Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens werden von den beteiligten Ortsgemeinden nach der Durchschnittszahl der Kinder aufgebracht, die während des laufenden Jahres den Kindergarten besuchen.

Zum Unterhaltungsaufwand zählen insbesondere die Kosten für Reparaturen am Gebäude und Ersatz von Einrichtungsgegenständen, soweit sie im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind.

Zu den Betriebskosten zählen die durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personalkosten sowie alle sonstigen Sachkosten.

§ 7 Personal

Das erforderliche Personal einschl. der Reinigungskräfte wird durch die Ortsgemeinde Minheim nach vorheriger Anhörung des Kindertagenausschusses eingestellt und entlassen.

Dienstvorgesetzter des Personals ist der jeweilige Ortsbürgermeister von Minheim.

§ 8 Kostenveranschlagung

Die gesamten für den Betrieb und die Unterhaltung des Kindergartens notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Minheim veranschlagt und am Jahresende gemäß § 6 endgültig aufgeteilt. Die Ortsgemeinde Kesten leistet vierteljährlich Abschlagszahlungen zugunsten der Ortsgemeinde Minheim nach dem Verhältnis der jeweiligen Ausgaben und der Kinderzahl.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

Bei Auflösung des Kindergartens ist der Verkaufserlös für die gemeinsam finanzierten Einrichtungsgegenstände an die beteiligten Ortsgemeinden nach der Durchschnittszahl der Kinder aufzuteilen, die während der letzten 5 Jahre den Kindergarten besucht haben.

Das laufende Jahr ist in diese 5-Jahresfrist einzubeziehen.

Kommt eine Einigung über den Zeitwert nicht zustande, unterwerfen sich die beteiligten Ortsgemeinden dem Gutachten eines neutralen Schätzers.

§ 10 Bestätigung der Zweckvereinbarung

Die Vereinbarung wird nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam.

§ 11 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Minheim, den 02.10.10985

Für die Ortsgemeinde Minheim

Walter Feilen
Ortsbürgermeister

(DS)

Kesten, den 20.09.1985

Für die Ortsgemeinde Kesten

Johann Brösch
Ortsbürgermeister

(DS)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kommunalaufsicht

Wittlich, den 16. Oktober 1985

Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) bestätigen wir hiermit als Aufsichtsbehörde der beteiligten Ortsgemeinden Minheim und Kesten die zur Unterhaltung des gemeinsamen Kindergartens geschlossene Zweckvereinbarung. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung:

(DS)

Laesch-Weber